

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TSI GMBH

## I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Incoterms

1. Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
2. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen FCA der Incoterms 2010.

## II. Schriftform

Alle Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bezüglich der Vereinbarung, dass die Schriftform nicht erforderlich sei.

## III. Preise, Zahlungen

1. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk einschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe z.Zt. der Rechnungsstellung hinzu.
2. Alle Gebühren, Abgaben, Steuern und Kosten, die für Verkauf, Kauf, Auslieferung, Lagerung, Benutzung oder den Transport der Ware verlangt werden, müssen vom Kunden gezahlt werden.
3. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist von uns anerkannt, unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
4. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ferner dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

## IV. Lieferung

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat.
2. Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.
3. Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden.
4. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, insbesondere bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
5. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent, insgesamt aber höchstens 5 Prozent des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Zusätzlich ist die Haftung auf Schadenersatz wegen Verzugs beschränkt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verzögerung durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.

## V. Gefahrenübergang, Versicherung

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
2. Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.
3. Wir verpflichten uns, das Produkt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern uns der Kunde nicht nachweist, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Hierdurch tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab.
3. Gerät der Kunde mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir vom Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.

## VII. Mängelansprüche

1. Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach Eingang des Produkts oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.
2. Unsere Haftung erstreckt sich nur auf einen dem Stand der Technik entsprechende Haltbarkeit und Mangelfreiheit unserer Produkte. Für natürlichen Verschleiß wird nicht gehaftet. Unsere Haftung umfasst insbesondere nicht Mängel, die darauf beruhen
  - a) dass unsere Produkte vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
  - b) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
  - c) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
  - d) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
3. Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängel umfasst nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Kunde nach vorheriger Abstimmung mit uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Kunde in jedem Fall an uns herausgeben.
4. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen einschließlich der zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen haften wir ein Jahr ab Ablieferung oder Abnahme. Ausgenommen hiervon sind Bauwerke einschließlich der zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen sowie Baumaterialien, sofern sie eingebaut werden.

## VIII. Haftung (Schadenersatz)

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird unsere Haftung auf Schadenersatz wie folgt eingeschränkt:
  - a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
  - b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Begrenzung gilt nicht für Schäden infolge Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
  - c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haften wir in Abweichung von lit a) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
2. Unberührt bleiben die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere einem Verschulden bei Vertragsabschluss oder Delikt übernehmen wir keine weitergehende Haftung als vorstehend geregelt.
3. Unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter haften nicht weiter als wir selbst.

## IX. Anfertigung nach Spezifikation des Kunden und Nutzung in Verbindung mit Fremdprodukten

Wenn nach Spezifikation des Kunden gefertigt wurde oder das Produkt in Verbindung mit Produkten genutzt wird, die wir nicht hergestellt haben, muss der Kunde uns freistellen von allen Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen, Verlusten, Aufwendungen und anderen Nachteilen einschließlich Anwaltskosten, die aus dieser Spezifikation oder Nutzung folgen.

Alle Werkzeuge, Materialien und Modelle und Vorrichtungen zur Herstellung eines nach Spezifikation des Kunden gefertigten Produkts bleiben unser Eigentum.

## X. Schutz vor Schaden und Freistellung von Ansprüchen

Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle unsere Produkt- und der Sicherheit dienenden Informationen den Nutzern (Angestellten und Vertragspartnern) übermittelt werden. Dazu gehören gegebenenfalls auch Warnaufkleber, Gebrauchsanweisungen, Anweisungen für sichere Installation und Wartung. Der Kunde muss uns freistellen von allen Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen, Verlusten, Aufwendungen und anderen Nachteilen einschließlich Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung seiner Sicherheitspflicht folgen.

## XI. Änderung von Produkt oder Design

Wir können jederzeit nach eigenem Ermessen das Produkt oder Design ändern. In diesem Falle sind wir nicht verpflichtet, entsprechende Änderungen in für den Kunden bereits hergestellten oder ihm gelieferten Produkten vorzunehmen, es sei denn, er hat ein überwiegendes Interesse daran und die Änderung ist uns zumutbar.

**XII. Software**

Enthält das Produkt Software oder Firmware mit Software oder wird Software zusätzlich zu dem Produkt geliefert, so erhält der Kunde nur eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, eine Kopie der Software zu nutzen. Der Kunde erkennt an, dass die Software unser Eigentum ist und ein Betriebsgeheimnis, Copyright oder Patent beinhaltet, das wir innehaben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu kopieren (außer für Backup) zu bearbeiten, zu kompilieren, zu dekompilieren, eine Lizenz an andere zu erteilen, die Software zu übertragen oder Dritten gegenüber offenzulegen.

**XIII. Schiedsverfahren**

Ansprüche auf Zahlung können wir ohne vorheriges Schiedsverfahren vor dem zuständigen Gericht in Aachen geltend machen. Alle anderen Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren entschieden, das von dem International Centre of Dispute Resolution entsprechend seinen internationalen Schiedsverfahrensregeln durchgeführt wird.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist Aachen.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

**XIV. Rechtswahl; Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist Aachen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.